

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Band: 5 (1952-1953)
Heft: 27

Artikel: Die Stellung der Kultur vor dem Film
Autor: Croce, Benedetto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellung der Kultur vor dem Film

von Benedetto Croce

1948 griff der bedeutende verstorbene Philosoph direkt in eine Polemik ein, die zwischen Filmologen um die Stellungnahme der Kulturträger gegenüber dem Film ausbrochen war. Wir veröffentlichen daraus einen charakteristischen Abschnitt.

Soviel der Mensch auch denken mag, zu einer Denkmachine wird er doch nie. Ich habe vielleicht früher einmal mein Denken über den Film nicht genau formuliert. Aber es ist eine Tatsache, daß ich mich gänzlich, in einer radikalen Ablehnung, von allen Auseinandersetzungen distanzieren habe, welche von den sogenannten «Ausdrucksmitteln», ihren Unterschieden, Gegensätzlichkeiten, der Möglichkeit und der Art ihrer Vereinigung zum Zwecke einer künstlerischen Wirkung, hervorgerufen wurden. Die auftretenden Schwierigkeiten sind auf logische Weise nicht zu lösen, sondern nur durch die Vollendung eines Kunstwerkes und den Geschmack und den Genius des Künstlers.

Die Unterscheidung der Künste in Dichtung, Musik, Malerei und so fort dient der praktischen Einteilung, d. h. der äußerlichen Betrachtung eines Werkes, aber kann die einfache Tatsache nicht auslöschen, daß jedes Werk sein eigenes Gesicht, aber alle die gleiche Natur haben. Denn alle sind auf der gleichen Stufe Dichtung, oder, wenn man lieber will, alle sind Musik oder Malerei und so fort.

Ein Film also, der als schön empfunden und beurteilt wird, hat sein volles eigenes Recht, da läßt sich nichts anderes sagen.

Man kann auch die Gegensätzlichkeiten zwischen Film und Theater nicht unter Berufung auf die «Redeweise» und die «Aufführungsweise» miteinander in Beziehung setzen. Aussprache und Mimik und Bühnentechnik bilden in der Vorstellung eine Einheit, aus einem einzigen, künstlerischen Schöpfungsakt geboren, bei denen nicht herausgetüfelt werden kann, warum sie nun diesen Akt darstellen. Auch ist die Kunst des Schauspielers nicht, wie man manchmal hört, bloße «Interpretation» eines literarischen Textes (eine schöne «Interpretation» in der Tat, die uns die intime Vision, Durchdringung und Freude einer Dichtung bringt!). Wenn jemals etwas, so ist sie keine Interpretation, sondern eine «Übersetzung» eines Textes, und als solche eine Variation, und, falls sie schön ist, ein neues Kunstwerk, das auch eine Malerei sein könnte, die, inspiriert an einer Dichtung, auch eine Übersetzung mit der Palette und dem Pinsel darstellt.

Was die schlechte Laune und das Mißtrauen anbetrifft, mit welchem Menschen von verfeinertem Geschmack so häufig dem Film begegnen, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß es sich manchmal auch gegenüber dem Theater äußert, aber seine Ursache nicht in der Kunst des Schauspielers oder des Regisseurs hat, sondern in den Abirrungen, welche die Intervention industrieller Interessen hervorruft, um außerkünstlerische Begehrlichkeiten des Publikums zu erfüllen.

Aus aller Welt

SCHWEIZ

Neues aargauisches Filmgesetz

ZS. Schon lange waren Bestrebungen im Kt. Aargau im Gange, die veraltete Filmordnung abzuändern. Man durfte auf das Resultat gespannt sein, denn die Absichten einzelner weltanschaulicher Gruppen gingen sehr weit. Man hat nun einen Mittelweg gefunden, welcher die Lösungen denjenigen von Zürich angleicht.

Abgelehnt wurde die obligatorische Vorzensur der Filme. Die Verordnung, die auf den 1. Oktober in Kraft tritt, führt an deren Stelle das System der fakultativen Vorzensur mit Anmeldezwang ein. Mindestens 5 Tage vor der Vorführung müssen die Kinounternehmer alle Filme mit Inhaltsangabe der kantonalen Filmstelle melden. Filme, deren Aufführbarkeit als zweifelhaft erscheint oder für die das Besuchsalter herabgesetzt werden soll, werden auf Antrag des Kinos oder der Prüfstelle der Vorzensur durch die Filmkommission unterstellt. Diese wird vom Regierungsrat gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern der Rechtspflege, der Erziehungsbehörden und des Kinogewerbes. Ihr obliegt auch unter Leitung der Polizeidirektion die allgemeine Ueberwachung des Filmwesens. Die Prüfstelle ihrerseits, die von der Polizeidirektion eingesetzt wird, hat alle zur öffentlichen Aufführung angemeldeten Filme an Hand von Beschreibungen und anderwärts vorangegangener Zensur und Besprechung einer Sichtung zu unterziehen und darüber zu entscheiden, ob der Film vorbesichtigt werden soll.

Die Kriterien, welche bei der Beurteilung eines Filmes angewandt werden sollen, sind sehr allgemein gehalten. Die Filme dürfen weder das sittliche noch das religiöse Empfinden verletzen noch verrohend wirken oder darauf angelegt sein, die Grundlagen der öffentlichen

Ordnung zu untergraben. Oeffentliche Vorführung von solchen Filmen ist verboten.

Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über die Filmreklame, die im Rahmen von Sitte und Anstand zu halten ist. Es sind die Grundsätze einer seriösen Information zu respektieren. Bei Filmen, welche der Vorzensur unterstellt sind, unterliegt auch die Reklame den Weisungen der Polizeidirektion (was sich allerdings nicht auf die Zeitungsreklame beziehen kann, da deren Vorzensur als Einschränkung der Pressefreiheit vom Bundesgericht als unzulässig erklärt worden ist).

Das Jugendschutzalter wurde auf 16 Jahre festgesetzt, wobei Ausnahmen von der Polizeidirektion bewilligt werden können. Für alle Zuwiderhandlungen sind Strafbestimmungen vorgesehen.

Die Verordnung stellt selber fest, daß sie nur für öffentliche Vorführungen Gültigkeit besitzt. Geschlossene, nicht öffentliche Vorstellungen, z. B. von Vereinen, unterstehen ihr nicht.

Radio- und Fernsehausstellung

ZS. Heute beginnt in Zürich im Kongreßhaus diese alljährliche Veranstaltung. Sie dauert bis zum 6. September. Man darf besonders gespannt darauf sein, da mit der Einführung des Fernsehens dieses aus dem Stadium des bloßen Planens in jenes der Verwirklichung eingetreten ist. Erstmals werden Fernsehempfänger angeboten werden, so daß eine Orientierung und ein Vergleich über Eigenschaften und Preise der Fabrikate möglich sein wird. Auch dem Grad des Interesses, welches die Oeffentlichkeit der neuen Möglichkeit bezeugen wird, darf man gespannt entgegensehen.

Andere Filme in England?

ZS. England verzeichnet schon seit mehr als einem Jahr einen steigenden Rückgang der Filmbesucherzahlen. Bereits im Februar sprach die «Daily Mail» geradezu von einem «Streik» des Kinopublikums. Von Produzentenseite wurde damals das stark im Aufstieg begriffene englische Fernsehen dafür verantwortlich gemacht, vor allem für das fast zum Erliegen gekommene Interesse an guten Dokumentarfilmen.

Nun ist in einem Teil der Presse die Behauptung aufgestellt worden, die schlechte Qualität der englischen Filme sei an der Entwicklung schuld. Immer mehr Kinos seien deshalb zur Vorführung ausländischer Filme übergegangen. Wir gestehen, daß wir mit einiger Ueberraschung davon Kenntnis genommen haben. Die englischen Filme, die uns zu Gesicht kamen, haben stets ein sehr beachtenswertes Niveau gezeigt, teilweise waren sie sogar hervorragend. Wir haben eher das Fernsehen als Ursache für den alarmierenden Besucherrückgang im Verdacht, als eine plötzliche Sehnsucht der breiten Massen nach hochwertigen Filmen. Um so mehr, als die Erscheinung doch ziemlich genau derjenigen in Amerika parallel läuft, wo aber das Fernsehen als Ursache einwandfrei festgestellt ist. Oder sollte allenfalls der «Sunday Chronicle» Recht haben, der behauptet, das Publikum sei durch die tägliche Betrachtung des Fernsehens mit dem üblichen Durchschnittszeug nicht mehr zufrieden und verlange von den Filmen Besseres? In diesem Fall möchte man sich über das Fernsehen aufrichtig freuen, wenn auch Zweifel berechtigt sind. Ausgeschlossen ist es nicht, denn die tägliche Betrachtung der Fernsehvorführungen stumpft nicht nur ab, sondern muß fast zwangsläufig zu einer Steigerung der Ansprüche führen. Mit Banalitäten und Alltäglichkeiten, wie sie in den Kinos häufig sind, kann man das Publikum nicht dauernd fesseln.

... und in Frankreich

In Nancy traten die französischen Kinounternehmer zu ihrer Generalversammlung zusammen. Hauptsorge war die Entwicklung des Fernsehens. Man erwartet, daß Ende 1954 etwa 60 Prozent der Franzosen Fernsehempfänger sein werden. Durch die Organisation des Kino-Fernsehens hofft man, der schweren Konkurrenz, die sich bereits empfindlich fühlbar macht, zu begegnen. Ueberraschend für die Oeffentlichkeit kam aber eine sehr bestimmt gehaltene Aufforderung der Kinobesitzer an die Produzenten, in Zukunft künstlerisch bessere und moralisch einwandfreiere Filme zu schaffen. Zum erstenmal seit Jahrzehnten ihres Bestehens hat eine maßgebende filmwirtschaftliche Organisation damit gegen die schlechte Filmqualität in aller Form protestiert und sofortige Abhilfe verlangt, soll nicht die ganze Filmwirtschaft ernstlich Schaden leiden. Ob der Einfluß der kulturellen und Besucherorganisationen, der in Nancy dafür verantwortlich gemacht wurde, die wirkliche Ursache für diesen unerwarteten Frontwechsel bildet, sei vorläufig unerörtert. Uns scheint es aber, daß es sich um ein filmgeschichtliches Ereignis handelt, das einen großen Wellenschlag verursachen könnte.